

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dennis Gladiator und André Trepoll (CDU) vom 02.11.12

und Antwort des Senats

Betr.: Pressearbeit der Polizei

Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat vor einigen Monaten eine allgemeine Anweisung erlassen, in der die Pressearbeit der Polizei dem Vernehmen nach wie folgt eingeschränkt wird: Die Presseabteilung der Polizei darf ohne Einwilligung der Staatsanwaltschaft keine Informationen zu laufenden Strafverfahren mehr herausgeben, an denen minderjährige Täter oder Opfer beteiligt sind, die schwere Verbrechen oder politische Geschehnisse betreffen. Diese Anweisung hat erhebliche Auswirkungen auf den Informationsfluss.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. *Wie lautet der Inhalt der Anweisung genau?*

In einem von der Staatsanwaltschaft entwickelten Eckpunktepapier, das von der Pressestelle der Polizei aufgegriffen wurde, ist ein nicht abschließender Katalog von Vorgängen niedergelegt, in denen die Pressestelle der Staatsanwaltschaften grundsätzlich die Pressearbeit übernimmt. Es handelt sich um (versuchte) Verbrechen; Taten, die einem noch nicht volljährigen Beschuldigten zur Last gelegt werden; Taten, deren Opfer noch nicht volljährig sind; Verfahren, die Auswirkungen im politischen Raum haben können und Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl oder einen Durchsuchungsbeschluss erwirkt hat.

Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich davon ab, den Wortlaut von internen Schreiben oder Aktenvorgängen zu veröffentlichen. Dies käme im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich. Diese ist gemäß Artikel 30 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg an Voraussetzungen gebunden, die hier nicht vorliegen.

2. *Welche Begründung gibt es für diese Anweisung?*

Als Trägerin der Verfahrensherrschaft und Inhaberin der Sachleitungsbefugnis ist die Staatsanwaltschaft für die Sicherung der Ermittlungszwecke ebenso wie für die erforderliche Abwägung zwischen Informationsrechten der Medien einerseits und der Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten andererseits verantwortlich.

3. *Ist der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde der Auffassung, dass § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Pressegesetzes („Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.“) durch diese Anweisung berührt wird?*

Wenn ja, inwiefern, wenn nein, warum nicht?

Nein. Es wird lediglich auf die Einbindung der die Verfahrensherrschaft innehabenden und somit zuständigen Staatsanwaltschaft in die Pressearbeit hingewirkt. Durch die in dem Eckpunktepapier aufgezeigte Verfahrensweise werden keine zulässigen Auskünfte an die Presse unterbunden.

4. *Ist der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde der Auffassung, dass auch im Hinblick auf die Anweisung das gesetzlich verbriefte Informationsrecht der Presse ausreichend gewährleistet ist?*

Wenn ja, warum?

Ja, da in den vom Eckpunktepapier erfassten Fällen die jeweiligen Auskünfte gegenüber der Presse von der Staatsanwaltschaft direkt oder von der Polizei nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erteilt werden.

5. *Wie will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde verhindern, dass vermeintlich kleinere Vorfälle nun (insbesondere am Wochenende und insbesondere solche unter Minderjährigen) mangels Kenntnis oder wegen des komplizierten Dienstwegs über Pressestelle und Staatsanwaltschaft unter den Tisch fallen und somit Berichterstattung beispielsweise über Jugendkriminalität kaum noch stattfinden kann?*

Der direkte Informationsaustausch zwischen den Pressestellen der Staatsanwaltschaften und der Polizei ist in allen Fällen jederzeit – auch an Wochenenden – sichergestellt.

6. *Wie war das Verfahren bezüglich der Pressearbeit der Polizei bisher, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft?*

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde insbesondere in der Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens zumeist von der Pressestelle der Polizei durchgeführt, während im weiteren Verlauf des Verfahrens primär die Staatsanwaltschaft die Pressearbeit leistete. Bei besonderen Sachverhalten erfolgte aber auch schon in der Vergangenheit eine Abstimmung mit der Pressestelle der Staatsanwaltschaft, die dann in Einzelfällen die Pressearbeit übernahm.

7. *Ist der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde der Auffassung, dass das Vertrauen zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Presse durch die Anweisung gestärkt wird?*

Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Die Eckpunkte dienen dem Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu regeln. Das Eckpunktepapier berührt daher das Vertrauensverhältnis zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Presse nicht. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.